

Satzung

**des Vereins zur Förderung von Kultur, Kunst, Tradition, Brauchtum und Heimatpflege in Jesenwang / Pfaffenhofen und Umgebung,
Kultur- und Heimatverein Jesenwang / Pfaffenhofen (KHV) e.V.**

§ 1 Name

Der am 16.08.2021 gegründete Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung von Kultur, Kunst, Tradition, Brauchtum und Heimatpflege in
Jesenwang / Pfaffenhofen und Umgebung,
Kultur- und Heimatverein Jesenwang / Pfaffenhofen (KHV) e.V.“

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

Der Sitz des Vereins ist 82287 Jesenwang, Landkreis Fürstentfeldbruck.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Pflege von
Kultur, Kunst, Tradition, Brauchtum und Heimatpflege in Jesenwang /
Pfaffenhofen und Umgebung sowie die Bildung in diesen Bereichen.
Insbesondere soll der Verein Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren
Kultur, Kunst, Tradition, Brauchtum und Heimatpflege nahebringen, deren
Genuss und den Zugang allen Gesellschaftsschichten und -bereichen ermöglichen.
Alle Maßnahmen und Aktionen im o.g. Sinn, die dazu beitragen können, die
Bewahrung unseres Lebensraumes (u.a. Umwelt und Klima) zu fördern nach Abs. 2,
sind ebenso Vereinszweck.

Der Zweck des Vereins wird u.a. verwirklicht durch
- Förderung von Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, (Theater-) Vorstellungen,

Lesungen, Vorträge, Workshops, Ausstellungen, nach Abs. 2 und deren Durchführung

- Förderung von geeigneten Veranstaltungen anderer Einrichtungen (wie z.B. Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, Gemeinden, Vereinen, Kirchen etc.) sowie Schaffenden und Tätigen nach Abs. 2 und deren Durchführung
- Erwerb und / oder Beschaffung von Zugangsmöglichkeiten für Dritte (wie z.B. durch Theaterkarten für sozial Schwache, für Menschen mit Einschränkungen / Behinderungen (Mobilität), usw.)
- Sach- und Geldzuwendungen nach Abs. 2 Satz 1 (z.B. im Bereich Heimat insbesondere für Böllerschützen, Goißler, Plattler usw., im Bereich Kultur für Theaterschaffende, usw.)

(2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke. Außerdem kann der Verein durch eigenständig organisierte, dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen auftreten und solche durchführen.

(3) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

(4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht gem. § 13 etwas anderes bestimmt ist.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(6) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(8) Der Verein schafft und unterhält die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks nötig und geeignet erscheinenden Einrichtungen und führt die entsprechenden Maßnahmen durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der „**Verein zur Förderung von Kultur, Kunst, Tradition, Brauchtum und Heimatpflege e.V.**“ mit Sitz in Jesenwang verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mitglied des Vereins kann jede und jeder werden, die oder der die Ziele des Vereins bejaht.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird für die Mindestdauer von einem Jahr erworben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft bzw. Erlöschen der juristischen Person.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten erkannt wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei

der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden, die dann mit Beschluss endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 9)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- c.) Der Vereinsbeirat (§ 11)

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig die Schriftführerin / der Schriftführer ist,

sowie der Kassiererin / dem Kassier.

Bei Bedarf kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand durch zwei Beisitzer, auf dann insgesamt fünf Personen, erweitert werden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, i.d.R. durch den 1. und 2. Vorstand vertreten (im Sinne des § 26 BGB). Die/der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte, die zur Gründung des Vereins notwendig sind. Bei Verhinderung der/des 1. bzw. 2. Vorsitzenden übernimmt die Kassiererin bzw. der Kassier die interne Vertretung.

In Vermögensangelegenheiten, deren Geschäftswert € 1.000,- übersteigt, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind der 1. und der 2. Vorstand, sowie die Kassiererin / der Kassier einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft und Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten zur Erreichung des Vereinszwecks. Die/der 1. Vorsitzende ist Sprecher des Vereins.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Entscheidung über die finanziellen Mittel
- Regelung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Kassen- und eines Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
- Entscheidungen über Vergütungen gem. § 13, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Zusammensetzung und die Wahl einer Jury bei Bedarf
- Bildung von Bereichen, Festlegung deren Aufgaben und der Bereichsleitung.

(7) Der 1. Vorsitzende lädt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Besteht der Vorstand aus fünf Personen (mit zwei Beisitzern) ist der Vorstand beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über jede Vorstandssitzung ist i.d.R. vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

(8) Wird ein Vorstandsmitglied nachgewählt, endet dessen Amtszeit am Ende der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das frei gewordene Vorstandsamt kommissarisch besetzen und für den Rest der Amtszeit von der nächsten Mitgliederversammlung hinzuwählen lassen.

(10) Der Vorstand kann durch Beschluss für einzelne Themen- bzw.

Aufgabenbereiche rechtlich unselbständige und weisungsgebundene Bereiche

(Gruppen, Sparten, Abteilungen, Arbeitskreise, Projektgruppen für einzelne Projekte, Kommissionen, Jurys, u. ä.) bilden und diesen (auch weitergehende Einzel-)

Aufgaben übertragen.

Den Bereichen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Den Bereichen (Gruppen, Sparten, Abteilungen, Arbeitskreisen oder Projekten) stehen Bereichsleitungen vor.

Die Bildung und die Übertragung der Aufgaben sowie die Festlegung der Bereichsleitungen sind jederzeit durch Beschluss des Vorstands widerrufbar und die Bereiche auflösbar.

In Bereichsversammlungen kann in geheimer Wahl dem Vorstand eine Empfehlung für die Festlegung der Bereichsleitung vorgeschlagen werden. An die Empfehlung ist der Vorstand nicht gebunden. Nach der satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes sind die Bereiche zu bestätigen oder aufzulösen sowie deren Aufgaben und die Bereichsleitungen zu bestätigen oder neu festzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der

Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (es genügt per E-Mail) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. In dringenden Fällen oder zum Nachreichen von einzelnen Tagesordnungspunkten genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. wegen Abwesenheit), wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin / vom Schriftführer und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Leitet nicht die/der 1. Vorsitzende die Versammlung, ist das Protokoll zusätzlich von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes

- Entscheidung über die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit
- Entscheidung über Einsprüche gemäß § 6 der Satzung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Erweiterung des Vorstands um zwei Beisitzer*innen
- Wahl von Ehrenmitgliedern und Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete, die in den Vereinsbeirat berufen werden
- Grundsatzentscheidungen über Vergütungen gem. § 13 Abs. 1
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(9) Wahl- und Abstimmungsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(10) Werden bei der Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt, wird eine Wahlleitung bestimmt, die den Wahlvorgang durchführt.

(11) Die Kassenprüfer werden, zeitgleich mit dem Vorstand, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 11 Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Bereichsleitungen
- Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen (es genügt per E-Mail, drei Tage vor dem Sitzungstermin) und geleitet.

(3) Der Vereinsbeirat berät den Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jesenwang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden hat.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter gem. § 9 Abs. 1 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können sie jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(2) Die Grundsatzentscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1 trifft die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.08.2021 von den Gründungsmitgliedern des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.